

SATZUNG

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26. Mai 1978
und geändert durch Beschlüsse vom 01.06.1984,
10.06.1994, 12.05.2000, 23.05.2003, 27.04.2004 und 29.04.2005)

§ 1

Name, Sitz und räumlicher Wirkungsbereich des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen

Industrieverband Steine und Erden
Baden-Württemberg e.V. (ISTE).
- (2) Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg.
- (4) Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen ideellen, wirtschaftlichen Interessen und für seine Mitglieder mit Tarifbindung (T-Mitglieder) als Tarifträger der sozialpolitischen Interessen unter Berücksichtigung des Gemeinwohles.
- (2) Der Verband und seine Organe erfüllen ihre Aufgaben unparteiisch; sie enthalten sich jeder Tätigkeit, die mit dem übergeordneten Gesamtinteresse seiner Mitglieder unvereinbar ist.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (4) Der Verband kann anderen wirtschafts- und sozialpolitischen Organisationen angehören, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglied des Verbandes kann jedes Unternehmen sein, das Steine und Erden gewinnt, erzeugt, verarbeitet oder eine verwandte Geschäftstätigkeit ausübt.
- (3) Eine korporative Mitgliedschaft von Verbänden ist möglich, sofern deren Mitglieder Steine und Erden gewinnen, erzeugen, verarbeiten oder eine verwandte Geschäftstätigkeit ausüben.
- (4) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages. Die Mitgliedschaft kann als Mitglied mit Tarifbindung (T-Mitglied) oder als Mitglied ohne Tarifbindung (OT-Mitglied) beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Beirat. Lehnt dieser die Aufnahme ab, kann der Antragsteller binnen einer Frist von 1 Monat nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich bei der Geschäftsführung Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

- (5) Ein Wechsel von der Mitgliedschaft mit Tarifbindung in die Mitgliedschaft ohne Tarifbindung und umgekehrt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband innerhalb von 4 Wochen zum Ende eines Monats möglich. Bestehende Mitgliedschaften gelten als Mitgliedschaft mit Tarifbindung (T-Mitglied).
- (6) Ein Unternehmen kann im Rahmen des Abs. 2 nur mit allen seinen Werken Mitglied sein. Dies gilt auch für diejenigen Betriebsstätten, die rechtlich selbstständig sind, soweit das Mitglied an diesen eine Mehrheitsbeteiligung hält.
- (7) Natürliche und juristische Personen, die nicht im Sinne des § 3 Ziff. 2 gewerblich tätig sind, können auf Antrag die fördernde Mitgliedschaft erwerben. Ein Anspruch, in den Verband aufgenommen zu werden, besteht nicht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Beirat. Das fördernde Mitglied hat kein Stimmrecht sowie keinen Anspruch auf Beratung und Vertretung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. OT-Mitglieder werden nicht von den für Tarifmitglieder gültigen Tarifverträgen

erfasst.

OT-Mitglieder haben kein Stimmrecht in Fragen der Tarifpolitik, Tarifgestaltung und zu Streikentscheidungen.

OT-Mitglieder können nicht Mitglied im ständigen Sozialpolitischen Ausschuss (SPA) nach § 13 Abs. 2 sein.

- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen dieser Satzung Anspruch auf Auskunft, Rat und Beistand durch den Verband.
- (3) Die Mitglieder sind an die Satzung und an satzungsgemäß gefasste Beschlüsse gebunden. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen des Unternehmertums und dem Verband schaden könnten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und pünktlich die beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Auflösung des Unternehmens
- b) durch Kündigung
- c) durch Ausschluss

Sie endet nicht bei Verkauf, Verpachtung, Vererbung, Änderung des Firmennamens, des Unternehmenszwecks im Rahmen des § 3 Abs. 2 oder der Rechtsform.

- (2) Die Kündigung kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten erfolgen. Sie ist durch Einschreibebrief der Geschäftsführung zu übermitteln.
- (3) Mitglieder, die ihren satzungsmäßigen Pflichten in grober Weise zuwiderhandeln, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Beirats mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 1 Monat das Recht des Einspruchs an die Geschäftsführung zu, über den die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit endgültig entscheidet.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Verbandsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Beirat
- c) Das Präsidium
- d) Der Vorstand
- e) Die Geschäftsführung

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan in allen Angelegenheiten und bestimmt die Leitlinien der Verbandspolitik. Sie ist insbesondere zuständig für:
- a) Die Wahl des Präsidenten und von 2 Vizepräsidenten - die in geheimer Abstimmung erfolgt, wenn dies von der Mehrheit beantragt wird - für eine Amtszeit von 3 Jahren.
 - b) Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern für eine Amtszeit von 3 Jahren.
 - c) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Verbandes.
 - d) Die Entlastung der übrigen Organe, die in getrennten Abstimmungen zu erfolgen hat.
 - e) Die Genehmigung des Jahresabschlusses.
 - f) Die Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge und Umlagen.
 - g) Satzungsänderungen, zu deren Wirksamkeit eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
 - h) Die Verabschiedung der Beitragsordnung.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Präsidenten berufen. Er kann aus wichtigen Gründen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder der Mehrheit des Beirats beantragt wird. Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten geleitet.
- (3) Die Einladung muss schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Wochen erfolgen. Sie hat die Tagesordnung zu enthalten. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsführung eingereicht werden.
- (4) Die Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Verbandsmitglied ist zulässig. Ein Mitglied kann jedoch höchstens drei weitere Mitglieder vertreten. Die hierfür erforderlichen Stimmrechtsvollmachten sind vor Beginn der Mitgliederversammlung der Geschäftsführung zu übermitteln.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen ist. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übersenden.

§ 8

Der Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus den von den einzelnen Fachgruppen (§ 14) für jeden Regierungsbezirk gewählten Obleuten zusammen.
- (2) Er tritt, sofern es sich nicht um die in § 7 Abs. 1 genannten Aufgaben handelt, an die Stelle der Mitgliederversammlung, wenn eine solche aus wichtigen Gründen nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß einberufen werden kann. In diesem Fall sind die Beschlüsse des Beirats der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Der Beirat schlägt der Mitgliederversammlung den Präsidenten und die Vizepräsidenten zur Wahl vor.
- (4) Bei sozialpolitischen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung muss der Beirat gehört werden.

- (5) Die Sitzungen des Beirats werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Er muss einladen, wenn dies von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Beirats beantragt wird.
- (6) Jedes Mitglied des Beirats hat 1 Stimme. Die Mitglieder des Präsidiums haben in den Sitzungen des Beirats Stimmrecht. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Zur Beschlussfähigkeit des Beirats ist die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter erforderlich. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann mit einer Frist von 2 Wochen zu einer neuen Sitzung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 9

Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus den Vorsitzenden der Fachgruppen (§ 14), dem Vorstand (§ 10) und den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 13, Abs. 2).
- (2) Ihm obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Erarbeitung der wirtschafts- und sozialpolitischen Leitlinien des Verbandes.
 - b) Koordinierung der Tätigkeit der Fachgruppen.
 - c) Berufung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer.
 - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung.
 - e) Beratung des Jahresabschlusses, des Haushaltsplans, der Beiträge und Umlagen.
- (3) Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Er muss zu einer Sitzung einladen, wenn dies von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Präsidiums beantragt wird.
- (4) Jedes Mitglied des Präsidiums hat 1 Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann mit einer Frist von 2 Wochen zu einer neuen Sitzung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die gem. § 7, Ziff. 1, von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Diese sind Vorstand i. S. des § 26 BGB und vertreten den Verband - jeder für sich allein - gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sind sie verpflichtet, von dieser Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der Präsident verhindert ist. Die Reihenfolge der Vertretung des Verbandes im Falle der Verhinderung des Präsidenten bestimmt der Vorstand und teilt dies dem Hauptgeschäftsführer schriftlich mit.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung des Verbandes unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften anderen Verbandsorganen vorbehalten sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Scheiden der Präsident oder einer der Vizepräsidenten aus ihrem Amt aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit jeweils einen Nachfolger.
- (4) Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Er muss einladen, wenn dies von einem Mitglied des Vorstands verlangt wird.

§ 11

Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Hauptgeschäftsführer, der die Gesamtverantwortung trägt, und der erforderlichen Anzahl von Geschäftsführern. Das Präsidium hat für den Fall der Verhinderung des Hauptgeschäftsführers einen Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Sie erfüllt im Rahmen dieser Satzung und der Gesetze eigenverantwortlich die laufenden Aufgaben des Verbandes.

- (3) Die Verantwortungsbereiche innerhalb der Geschäftsführung werden durch eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen der übrigen Organe und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (5) Für die Regelung der dienstvertraglichen Beziehungen zwischen dem Verband und den Mitgliedern der Geschäftsführung ist der Vorstand zuständig.

§ 12

Rechnungsprüfer

- (1) Den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle über die Verbandsfinanzen. Sie haben insbesondere zu prüfen, ob die Verwendung der Beiträge und Umlagen den Beschlüssen der zuständigen Verbandsorgane entspricht.
- (2) Den Rechnungsprüfern ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben uneingeschränkt Einblick in die Buchführung des Verbandes zu gewähren.
- (3) Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen und Kontrollen zu berichten.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, über die ihnen zur Kenntnis gelangenden Tatsachen, soweit sie die Mitglieder betreffen, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, absolutes Stillschweigen zu bewahren.

§ 13

Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann zur Unterstützung der Organe des Verbandes Ausschüsse bilden, deren Zusammensetzung sich nach Art und Umfang des ihnen zugewiesenen Aufgabengebietes bestimmt.
- (2) Der Verband unterhält im Hinblick auf seine Tarifträgerschaft einen ständigen Sozialpolitischen Ausschuss (SPA) und wegen der Bedeutung der Rohstoffvorsorge und des Umweltschutzes einen ständigen Ausschuss für Umwelt- und Rohstoffpolitik (URA).
- (3) Die Ausschussmitglieder wählen den Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter; sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Die Vorsitzenden der beiden ständigen Ausschüsse sind berechtigt, im Rahmen des ihnen zugewiesenen Aufgabengebietes für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und Vereinbarungen mit Dritten zu schließen.

§ 14

Fachgruppen

- (1) Fachgruppen bestehen für folgende Sparten:

Beton- und Fertigteilwerke
Gips und Gipsplatten
Kalk
Leichtbauplatten
Mörtel
Naturstein
Naturwerkstein
Recycling-Baustoffe und Boden
Sand und Kies
Steinzeug
Transportbeton
Zement
Sonstige Unternehmen

- (2) Zweck der Fachgruppen ist die Wahrnehmung und Förderung der fachlichen Interessen ihrer Mitglieder auf Landesebene, soweit hierfür nicht schon andere Verbände zuständig sind. Sie erledigen die hierbei anfallenden Aufgaben selbstständig und können hierfür Arbeitskreise bilden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sie sich der Geschäftsführung des Verbandes unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter können Verpflichtungen für die Fachgruppe nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
- (3) Die Fachgruppen wählen in eigenen Mitgliederversammlungen aus ihren Reihen für eine Amtszeit von 3 Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie für jeden Regierungsbezirk einen Obmann und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende aus seinem Amt aus, rückt der Stellvertreter an dessen Stelle.
- (4) Die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch zusätzliche, von ihren Mitgliederversammlungen zu beschließende Beiträge und Umla-

gen bestritten. Entsprechendes gilt für bestimmte Teilbereiche von Fachgruppen.

- (5) Die Fachgruppen oder Teilbereiche halten nach Bedarf Versammlungen ab, zu denen der jeweilige Vorsitzende einlädt und diese leitet. Für Beschlüsse gilt § 7, Abs. 5, entsprechend.

§ 15

Beiträge

- (1) Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Umlagen aufgebracht.
- (2) Die Beiträge berechnen sich grundsätzlich nach einem einheitlichen Promillesatz vom Umsatz des Vorjahres. Die Höhe des Beitragssatzes wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
- (3) Der Beitrag korporativ angeschlossener Mitglieder sowie der fördernden Mitglieder wird vom Präsidium festgesetzt.
- (4) Das Präsidium kann ausnahmsweise in begründeten Fällen Nachlässe gewähren.
- (5) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine vom Präsidenten zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder vertreten sein müssen. Ein rechtswirksamer Auflösungsbeschluss kann in dieser Versammlung nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 2 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Verbandes über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten etwa vorhandenen Vermögens.